

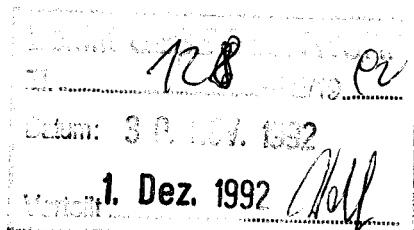
# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Ka/3850/92

Ihr Schreiben vom:


Ihr Zeichen:

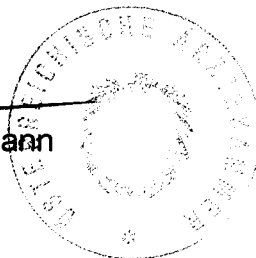
Wien, am 24.11. 1992

Betrifft: **Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz;  
allgemeines Begutachtungsverfahren**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer, 25 Ausfertigungen ihrer ergänzenden Stellungnahme hinsichtlich des Entwurfes einer Novelle zum AIDS-Gesetz, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident



**Beilage**

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Ka/3850/92 Ihr Schreiben vom: 2.9.92 Ihr Zeichen: GZ 21.746/1-II/A/5/92 Wien, am 25.11. 1992

Betrifft: **Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz;  
allgemeines Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in zu ihrem Schreiben vom 27.10.1992 folgende ergänzende Stellungnahme abzugeben:

Als Kritikpunkt ist anzuführen, daß, da gemäß § 5 jeder Arzt bei Nachweis einer HIV-Infektion zur eingehenden Aufklärung und Beratung bzw. gemäß Abs. 2 zur Belehrung verpflichtet ist, auch eine Regelung über die Honorierung dieser Aufklärung und Beratung aufgenommen werden soll.

Dies wurde schon bei Erlassen des ursprünglichen AIDS-Gesetzes verabsäumt und sollte daher jetzt anlässlich der Novellierung nachgeholt werden.


Dem § 5 wäre somit folgender Abs. 3 anzufügen:

§ 5 Abs. 3: Dem Arzt steht für die Aufklärung und Beratung gemäß Abs. 1 bzw. die Belehrung gemäß Abs. 2 ein Honorar zu, dessen Höhe vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Österreichischen Ärztekammer festgelegt wird.

Die Honorarnote ist an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident

